

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Rechtsgeschäfte der ACN Strohm & Neumann GmbH Werbeagentur, 661 21 Saarbrücken (nachfolgend „ACN“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt). Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt.

1.2. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die ACN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für sie unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Alle Vereinbarungen zwischen ACN und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform.

2. Präsentationen

2.1. Präsentationen, d.h. jegliche mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, dienen ausschließlich der Illustration von Angeboten von ACN. Die Vereinbarung oder Zahlung eines Präsentationshonorars berechtigt nicht zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von ACN.

2.2. Daher bedarf jegliche - auch teilweise - Verwendung von Präsentationen der vorherigen Zustimmung von ACN. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von ACN zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln oder Zulieferungen des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1. Der an ACN erteilte Auftrag ist, wenn gestalterisches oder konzeptionelles Arbeiten (Bild, Text, auditiv oder visuell) Teil des Auftrages ist, ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

3.2. Die Arbeiten (Konzeption, Entwürfe, Texte und Zeichnungen) von ACN sind als persönliche geistige Schöpfung innerhalb der ACN durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach erforderlicher Schöpfungshöhe (zB nach § 2 UrhG) nicht erreicht ist.

3.3. Ohne Zustimmung von ACN dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachmachung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.4. ACN wird dem Besteller mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Ohne ausdrücklich davon abweichende Vereinbarung erfüllt ACN ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung - auch Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) - ist vergütungspflichtig und bedarf der Zustimmung der ACN.

3.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von ACN.

3.6. Bei durch den Auftraggeber beschafften Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte - insbesondere Urheberrechte Dritter - verletzt werden. Der Auftraggeber hat ACN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

3.7. Über den Umfang der Nutzung steht der ACN ein Auskunftsanspruch zu.

3.8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.9. Die Agentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde ausgeschlossen werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die im Angebot von ACN genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

4.2. Die Preise von ACN verstehen sich in EUR und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen Verpackung, Porto, Kurier,

Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Unter den Kosten für Verpackung, Porto, Kurier, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten sind alle diesbezüglich anfallenden Kosten insbesondere auch die Kosten für im Rahmen der Auftragsabwicklung erfolgte Versendungen zwischen ACN und Dritten (z.B. Zulieferern) zu verstehen.

4.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, bilden Konzeption, Entwurf, Text und Zeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet ACN ein Honorar.

4.4. Eine unentgeltliche Leistung, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen oder Texten wird nicht erbracht.

4.5. Sofern der Kunde ACN für die Durchführung des Auftrages benötigten Daten und Unterlagen sowie die für den Auftrag notwendigen Verwertungsrechte zur Verfügung stellt, erfolgt dies für ACN unentgeltlich.

4.6. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

4.7. Der Auftraggeber haftet in jedem Falle ersatzweise für die Zahlung des an ACN erteilten Auftrages, auch wenn der Auftrag für Rechnung eines Dritten erteilt wurde.

4.8. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Leistungsumfang, Abwicklung von Aufträgen, Stornierung

5.1. Der Umfang des Auftrages und die Leistungen von ACN ergeben sich aus der dem Auftrag zugrunde liegenden Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibungen bedürfen der Schriftform und berechtigen ACN zur Berechnung des dadurch entstandenen Aufwandes auf der Basis der dem Auftrag zugrunde liegenden Kalkulation.

5.2. Für die ACN besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ACN die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Angaben, Daten und/oder sonstige Zulieferungen im vereinbarten Umfang zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen.

5.4. Bei Abbruch von im Umsetzung befindlichen Aufträgen durch den Auftraggeber wird der Auftraggeber ACN die vereinbarte Vergütung zahlen und die der Agentur dadurch anfallenden Kosten ersetzen sowie die ACN von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Das gleiche gilt, wenn sich aus sonstigen, nicht im Einflussbereich von ACN liegenden Gründen, die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern.

5.5. Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beendigung der Ausführung berechnet ACN dem Kunden den bis dahin angefallenen Arbeitsstunden sowie die für Fremdleistungen entstandenen Kosten. Der Kunde ist in diesem Falle nicht zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von ACN berechtigt; Ziffer

2.2. findet entsprechende Anwendung.

5.6. Von ACN im Rahmen der Auftragsabwicklung übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

5.7. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.a.) welche ACN erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der ACN. Eine Herausgabepflicht an den Auftraggeber besteht nicht. Zur Aufbewahrung nach Auftragsabschluss ist die ACN nicht verpflichtet.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. An den Arbeiten und Arbeitsmaterialien von ACN werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen, sondern verbleibt bei ACN.

6.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte an den von ACN erbrachten Leistungen steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

6.3. Originale (z.B. Entwürfe und Präsentationen) sind nach angemessener Frist unbeschädigt an ACN zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

6.4. Die Zu- bzw. Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

6.5. Sofern Gegenstände geliefert werden, geht das Eigentum daran erst mit vollständiger Zahlung der dafür vereinbarten Vergütung über.

7. Haftung

7.1. Eine Haftung von ACN - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ACN zurückzuführen ist.

7.2. Haftet ACN für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht), ohne dass ACN gro-

be Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen ACN bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Haftet ACN gemäß Absatz 1 für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht Organe oder leitende Angestellte von ACN sind, ist die Haftung in der gleichen Weise begrenzt.

7.3. ACN haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von ACN zurückzuführen sind.

7.4. Eine Haftung von ACN ist ausgeschlossen, wenn ACN seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Dritter (Zulieferer) nicht ordnungsgemäß liefert.

7.5. Der Ausschluss oder die Begrenzung von Ansprüchen gemäß den vorstehenden Ziffern gilt auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von ACN.

7.6. Eine Haftung von ACN wegen Personenschäden, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8. Rechtliche Zulässigkeit

8.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch ACN erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Zeichenrechts bzw. der speziellen Werberichtsgesetze verstoßen. ACN ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn ACN auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch ACN beim Auftraggeber hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet ACN für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Auftraggeber.

8.2. ACN haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. ACN haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3. Mit der Übergabe von Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) an ACN erklärt der Auftraggeber, dass er zur Verwendung der Vorlagen berechtigt ist.

9. Korrekturabzüge

9.1. Korrekturabzüge sind von dem Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und ACN druckreif erklärt zurückzugeben. ACN haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Für fermündlich aufgetragene Änderungen kann keine Haftung übernommen werden. Von ACN infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorekturen, werden berechnet. Für die Rechtschreibung ist der aktuelle Duden maßgebend.

9.2. Mit der Genehmigung der Korrekturabzüge übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

10. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt ACN keine Verantwortung für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von ACN nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

11. Lieferzeiten und Liefertermine

11.1. Lieferzeiten und Liefertermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Verzögert sich die Fertigstellung durch auftraggeberseitige Prüfung der Drucke, Fertigungsmuster, Korrekturabzüge usw., so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um diesen Zeitraum. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Für Überschreitung der Lieferzeit ist ACN nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, die ACN nicht zu vertreten hat, verursacht wird.

11.2. Bei Lieferungsverzug ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. ACN haftet nicht für entgangenen Gewinn, für Verlust von Aufträgen oder Kunden sowie entstandene Preisnachteile gegenüber Dritten.

11.3. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb von ACN als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

12. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen ACN die Rechte aus § 326v BGB zu. Stattdessen steht ACN auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des

anderen Teils Schadensersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei anvisiertem Versand nicht unverzüglich ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die ACN nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist ACN berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen.

13. Beanstandungen

13.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten als Mängel nur technische Unzulänglichkeiten, die nach dem bisherigen Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche Gesichtspunkte.

13.2. Reklamationen für offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens 2 Werktage nach Erhalt des Produktes geltend gemacht werden. Nicht offensichtliche Mängel muss der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch ein Jahr nach Erhalt des Produktes reklamieren.

13.3. Etwaige Mängel wird ACN zunächst durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung beseitigen. Erst bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber berechtigt den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13.4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

13.5. Wenn die ACN übergebenen Manuskripte, Originale, Druckplatten, Papiere oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

14. Adressdaten

14.1. Stellt der Auftraggeber ACN zur Verbreitung des Produkts Adressdaten zur Verfügung, ist ACN berechtigt, diese zur ausschließlichen Nutzung für den Kunden in seine Systeme einzuspielen, zu speichern und für den Versand aufzubereiten. Dabei stellt ACN sicher, dass die Daten ausschließlich für das Produkt des Auftraggebers verwendet werden und ein Zugriff Dritter (mit Ausnahme technischer Dienstleister von ACN) auf die Daten ausgeschlossen wird.

14.2. Die Verarbeitung oder sonstige Nutzung jedweder Daten nimmt ACN für den Auftraggeber im Wege der Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. § 11 Bundesdatenschutzgesetz vor.

14.3. Der Auftraggeber ist für die ordnungs- und gesetzesgemäße Erhebung und Nutzung der Adressdaten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber garantiert die rechtmäßige Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Verwendung der Adressdaten, vor allem im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den Vorschriften des Wettbewerbsrechts zum Schutz der Adressinhaber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ACN von Widersprüchen über die Nutzung von Adressdaten seitens einzelner Adressaten umgehend zu unterrichten. Der Auftraggeber wird ACN von sämtlichen Ansprüchen, die im Falle von Rechtsverstößen entgegen der vorstehenden Erklärung gegen ACN geltend gemacht werden, freistellen; hierzu gehört auch die Übernahme der Kosten für Rechtsberatung und -verteidigung.

14.4. Inhaltliche Änderungen und eine Pflege der Adressdaten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Vergütung vorgenommen. Auf Wunsch des Auftraggebers werden die Adressdaten nach Beendigung des Projektes gelöscht.

15. Mitteilungen

15.1. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

15.2. Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

15.3. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise GPG auf seiner Seite zur Verfügung.

15.4. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

15.5. Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

17. Salvatorische Klausel

Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.